

Beschlussvorlage

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Gemeinderat	27.11.2025	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Um den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter zu gewährleisten, wird die Verwaltung beauftragt, folgendes umzusetzen:

1. Die Steigegrundschule wird als offene Ganztagesschule in Wahlform beibehalten
 - a. Das derzeit vorgehaltene Zusatzangebot „Randzeitbetreuung“ wird
 - i. außerhalb der Schulferien an Freitagen um zwei Stunden erweitert
 - ii. in den Schulferien und an beweglichen Ferientagen täglich um zwei Stunden erweitert
 - b. Über die Beiträge wird zu einem späteren Zeitpunkt beraten
2. Die Dr. Weiß-Grundschule wird als Halbtagesgrundschule beibehalten
 - a. Das derzeit vorgehaltene Zusatzangebot „Randzeitbetreuung“ wird
 - i. außerhalb der Schulferien täglich um eine Stunde erweitert
 - ii. in den Schulferien und an beweglichen Ferientagen täglich um eine Stunde erweitert
 - b. Über die Beiträge wird zu einem späteren Zeitpunkt beraten

Klimarelevanz:

Dieser Beschluss betrifft keine klimarelevanten Bereiche.

Sachverhalt / Begründung:

Generelles:

Gemäß §4a des Schulgesetzes Baden Württemberg (SchulG) steht jedem Kind im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 eine ganztägige Betreuung an der Grundschule oder einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum für die Klassenstufen 1 - 4 zu.

Die Anspruchsberechtigung beginnt im Schuljahr 2026/2027 mit den Schülerinnen und Schülern (SuS) der Klassenstufe 1, anschließend wird der Anspruch jahrgangsweise bis zum Schuljahr 2029/2030 aufgebaut. Ab dem Schuljahr 2029/2030 wird sodann für jedes Grundschulkind bzw. ein Kind in einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum der Klassenstufen 1 - 4 ein Anspruch auf Ganztagsbetreuung bestehen.

Der Anspruch auf Ganztagsbetreuung bezieht sich auf 8 Zeitstunden täglich (inklusive der reinen Unterrichtszeit) und einer festgelegten Schließzeit von höchstens 20 Tagen pro Schuljahr. Die Entscheidung über die Art der Umsetzung trifft der Schulträger, die Schulkonferenz hat in diesem Fall lediglich ein Anhörungsrecht. Das Angebot eines warmen Mittagessens ist in diesem Angebot nicht zwingend verpflichtend.

Die lange Zeit nicht absehbare Fördersituation des Betriebs erschwere die Planung deutlich. Eine kürzlich erfolgte Einigung stellt eine langfristige Förderung in Höhe von 68% der Betriebskosten in Aussicht, vorübergehend soll jedoch eine Förderung pro Stunde und betreutem Kind angesetzt werden, beschlossen ist dies zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht.

Möglichkeiten der Anspruchserfüllung

1. Die verbindliche Form

Bei der verbindlichen Form müssen alle SuS der jeweiligen Schule am Ganztagsprogramm teilnehmen, für die Durchführung ist alleine das Land zuständig, mit Ausnahme der Schulferien.

Einschätzung der Verwaltung:

Auch wenn es auf den ersten Blick als einfache Variante wirkt, die Arbeit und die Kosten an das Land Baden Württemberg abzugeben, gibt es hier deutliche Nachteile, weshalb die verbindlichen Ganztagschulen auch im Verhältnis Landesweit sehr schwach vertreten sind.

Die Akzeptanz, gerade im ländlichen und kleinstädtischen Raum ist bei dieser Ganztagsform sehr gering, da die Kinder die Schule verpflichtend an allen Tagen in der Woche den ganzen Tag ohne Ausnahmen nutzen müssen.

Eine Abwanderung der Schülerinnen und Schüler an eine offene Ganztagschule oder eine Halbtagschule mit Zusatzangebot wäre in hohem Maß zu erwarten.

Des Weiteren gilt der Anspruch auf Ganztagsbetreuung auch für die Ferien, mit Ausnahme von den oben genannten 20 Schließtagen pro Jahr.

An diesen Schließtagen wäre der Schulträger in der Pflicht mit eigenem Betreuungspersonal, Vereinen oder Organisationen eine Betreuung zu gewährleisten. Hierfür Personal zu finden wäre faktisch unmöglich, da die Personen nur für die Ferien angestellt würden.

2. Die Wahlform

Bei der Wahlform besteht für die SuS die Möglichkeit der Teilnahme am Ganztagsbetrieb, es ist also nicht verpflichtend.

An diesen Schulen werden also sowohl SuS unterrichtet, die eine Ganztagsbeschulung in Anspruch nehmen möchten, als auch solche, die dies nicht nutzen.

Einschätzung der Verwaltung:

Eine offene Ganztagschule mit Wahlform besteht in Eberbach bereits an der Steige Grundschule.

Die Wahlfreiheit ob man das Konzept nutzen möchte oder nicht ist eine gute Möglichkeit die Wünsche der Eltern zu berücksichtigen und auch bei berufstätigen Eltern die Kinder verlässlich betreut zu wissen. Aufgrund des Bedarfs nach erweiterten Betreuungszeiten müssen fehlende Stundenzeiten durch zusätzliche Angebote ergänzt werden, was an der Steige Grundschule bereits zum jetzigen Zeitpunkt auch ohne Rechtsanspruch (allerdings kostenpflichtig) in Teilen der Fall ist.

Zeitlich müssten hier Anpassungen erfolgen um die geforderten 8 Zeitstunden an allen 5 Tagen zu gewährleisten.

3. Halbtagschulen mit Zusatzangebot

Eine weitere Möglichkeit der Anspruchserfüllung ist eine Halbtagschule mit zusätzlichem Angebot durch den Schulträger oder geeignete Personengruppen.

Einschätzung der Verwaltung:

Eine Halbtagsgrundschule mit Zusatzangeboten besteht in Eberbach bereits an der Dr. Weiß Grundschule. Hier findet eine gewöhnliche Halbtags- Beschulung statt, die zusätzliche Betreuung kann bei Bedarf (kostenpflichtig) hinzugebucht werden. Es findet kein schulisches Ganztagsangebot statt.

Zeitlich müssten bei den Angeboten Anpassungen erfolgen um die geforderten 8 Zeitstunden an 5 Tagen zu leisten.

Derzeitiger Stand:

Die Stadt Eberbach lässt bereits seit einiger Zeit ihre Mitarbeitenden in den Schulbetreuungseinrichtungen, die keine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben durch die Volkshochschule fortbilden um verschiedene Kenntnisse aus der Pädagogik zu verinnerlichen und umsetzen zu können. Ein Fachkräftechlüssel ist derzeit lediglich im Schülerhort gesetzlich gefordert. In den Randzeitbetreuungsgruppen gibt es hier keine Vorschriften, dennoch war und ist es aus Sicht der Verwaltung wichtig, den Mitarbeitenden die Möglichkeit zu geben Sicherheit durch die Fortbildungen zu gewinnen und dadurch die Betreuung qualitativ zu stärken.

Steige Grundschule:

Wie bereits erwähnt, besteht an der Steige- Grundschule eine offene Ganztagschule in Wahlform, was bedeutet, dass die Eltern entscheiden, ob die Kinder das Ganztagsangebot annehmen oder nicht.

Die Möglichkeit der Ganztagsbetreuung durch die Schule besteht hier an 4 Tagen in der Woche, täglich bis 16 Uhr. Freitags gibt es keine Ganztagsbeschulung, ebenso findet eine Ferienbetreuung durch die Schule nicht statt. Eine Ferienbetreuung durch die Schule ist auch mit Einführung des Ganztagsanspruchs nicht vorgesehen, dies muss der Schulträger organisieren und mit eigenen Mitteln durchführen.

Da an der Steige- Grundschule bereits das kommunale Zusatzangebot der Randzeitbetreuung angeboten (und sehr stark angenommen) wird liegt es nahe, das bestehende System auszubauen. Derzeit ist die Randzeitbetreuung von 7 – 9 Uhr und von 12 – 13 Uhr geöffnet und ergänzt kostenpflichtig (derzeit 40 € im Monat) das Angebot der Ganztagsgrundschule. Insbesondere in den Ferien ist hier der Gewinn für die Eltern und die Kinder spürbar, da bis auf aktuell rund 6 Schließwochen im Schuljahr eine durchgehende Ferienbetreuung von 7 bis 13 Uhr stattfindet. Die Schließzeiten werden sich mit Wirkung des Rechtsanspruchs auf 20 Tage reduzieren.

Um den Rechtsanspruch zu erfüllen, müsste an der Randzeitbetreuung der Steige- Grundschule zu Schulzeiten lediglich der Freitag und um 2 Stunden, in der Ferienzeit täglich um 2 Stunden erweitert werden um die geforderten 8 Zeitstunden zu erreichen.

Diese Zusatzzeit würde die Verwaltung als kostenpflichtige Zusatzoption anbieten, diese Erweiterung müsste also zusätzlich aktiv gebucht werden.

Dr. Weiß Schulen:

Die Dr. Weiß Grundschule ist eine Halbtagsgrundschule, ein Ganztagsunterricht findet hier nicht statt.

Die Dr. Weiß Schule Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum ist ebenfalls eine Halbtagschule, der gelegentliche Mittagsunterricht ab Klasse 7 ist nicht bedeutend mit dem Status einer Ganztagschule, auch sind die Schülerinnen und Schüler in dieser Klassenstufe nicht mehr Teil des Anspruchs auf Ganztagesbetreuung.

Die derzeitigen Betreuungsmöglichkeiten sind hier bereits auf einem sehr guten Stand, die Wahlmöglichkeit der Eltern umfasst sowohl die Randzeitbetreuung als auch den Schülerhort.

Der Schülerhort ist eine betriebserlaubnisbezogene Einrichtung mit pädagogischem Konzept das von Fachkräften umgesetzt wird, mit dem Angebot eines warmen gemeinsamen Mittagessens, Hausaufgabenbetreuung und längeren Öffnungszeiten als in der Randzeitbetreuung. Der Schülerhort ist an Schultagen von 7 – 9 Uhr und von 12 – 17.30 Uhr geöffnet. Die Kosten belaufen sich einkommensabhängig auf bis zu 200 € im Monat zuzüglich einem Essengeld von 3 € pro Mahlzeit, die verpflichtend ist.

Die Randzeitbetreuung der Dr. Weiß Schule bietet Betreuungszeiten von 7 – 9 Uhr und 12 bis 14 Uhr an, hier findet eine reine Betreuung statt, ein pädagogisches Konzept oder eine Betriebserlaubnis ist hierfür nicht notwendig.

In beiden Einrichtungen findet eine Ferienbetreuung statt, mit Ausnahme der Schließzeiten von derzeit ca. 6 Wochen, die sich aber Rechtsanspruch konform ebenfalls auf 20 Schließtage reduzieren werden.

Im Schülerhort ist kein Ausbau der Zeiten notwendig, hier wird zeitlich der Rechtsanspruch schon voll abgedeckt. Derzeit wird die Möglichkeit geprüft, die Betreuungszeit Freitags bereits um 16 Uhr zu beenden.

In der Randzeitbetreuung der Dr. Weiß- Schulen müsste täglich um je eine Stunde, also auf 15 Uhr erweitert werden um die verpflichtenden 8 Zeitstunden zu leisten.

Diese Zusatzzeit würde die Verwaltung als kostenpflichtige Zusatzoption anbieten, diese Erweiterung müsste also zusätzlich aktiv gebucht werden.

Fazit der Verwaltung (in Abstimmung mit den Schulleitungen):

Durch die vorgeschlagenen Varianten werden beide Schulstandorte in ihrer jeweiligen Form gestärkt. Verschiedene Möglichkeiten, wie die Rechtsanspruchserfüllung an lediglich einer Schule als „Stammschule“ hält die Verwaltung aufgrund der guten Umsetzbarkeit im bisherigen System für nicht nötig.

Auch die Möglichkeit örtliche Vereine in die Umsetzung des Ganztagsanspruchs zu integrieren ist aufgrund des hohen Aufwands im Verhältnis zu einer dauerhaften Verlässlichkeit aus Sicht der Verwaltung keine Option.

Auch wenn der Ganztagsanspruch im Schuljahr 2026/2027 ausschließlich für Klassenstufe 1 gültig ist, schlägt die Verwaltung vor, die anspruchserfüllenden Betreuungszeiten aus Gleichbehandlungsgründen für alle Kinder der Eberbacher Grundschulen sowie dem SBBZ anzubieten.

Finanzielle Situation:

Die Kosten darzustellen ist zum jetzigen Zeitpunkt realistisch nicht möglich, da die Fördersituation noch nicht abschließend geregelt ist.

Verschiedene Möglichkeiten waren im Gespräch, teilweise in Aussicht gestellt und wurden dann wieder verworfen. Wie erwähnt besteht derzeit allerdings die Aussicht auf eine Förderung von 68% der Betriebsausgaben, wenn auch erst ab dem Jahr 2030. Bis dahin soll eine Mischförderung durchgeführt werden um die Bereiche der „freiwilligen“ und der verpflichtenden Betreuung zu trennen.

Aus diesem Grund ist es nur möglich eine Übersicht über die aktuelle finanzielle Lage und die Höhe der Kostendeckung der Einrichtungen zu geben.

Bei den Ausgaben ist zu beachten, dass Gebäude- und Gebäudenebenkosten in dieser Übersicht nicht enthalten sind.

Randzeit Steige:

Einnahmen	82.631,00 €
davon Förderung	34.556,00 €
davon Beitragseinnahmen	48.075,00 €
Ausgaben	132.554,31 €
davon Personalkosten	128.367,23 €

davon Sonstiges	4.187,08 €
-----------------	------------

Die Kostendeckung liegt bei rund 62%.
Es besteht eine Kostenunterdeckung in Höhe von 49.923,31 €.

Randzeit Dr. Weiß Schulen:

Einnahmen	145.195,44 €
davon Förderung	63.532,50 €
davon Beitragseinnahmen	72.069,10 €

Ausgaben	226.027,71 €
davon Personalkosten	223.494,57 €
davon Sonstiges	2.533,14 €

Die Kostendeckung liegt bei rund 64%.
Es besteht eine Kostenunterdeckung in Höhe von 80.832,27 €.

Schülerhort:

Einnahmen	135.257,00 €
davon Förderung	52.866,00 €
davon Beitragseinnahmen	66.340,00 €
davon Erträge aus Verkauf	16.051,00 €

Ausgaben	255.857,08 €
davon Personalkosten	220.708,42 €
davon Bes. Verw. Und Betr. Kosten	31.359,81 €
davon Sonstiges	3.788,85 €

Die Kostendeckung liegt bei ca. 52 %.
Es besteht eine Kostenunterdeckung in Höhe von 120.600,08 €.

Die Beitragseinnahmen spiegeln die Tariferhöhungen der letzten Jahre derzeit nicht wider, weshalb die Verwaltung im kommenden Frühjahr plant, die Beiträge anzupassen.

Hier wird auch eine Rolle spielen wie die künftige Fördersituation ausfällt und wie die personelle Situation aufgrund der neuen Betreuungssituation gestaltet wird, da aufgrund der dann geringen Anzahl Schließtage und der Erweiterung der Betreuungszeiten (wenn auch nur in Teilen) mit einem höheren personellen Aufwand zu rechnen ist.

Weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung schlägt vor, die Erweiterungen wie oben beschrieben umzusetzen, das bedeutet,

- Die Randzeitbetreuung der Dr. Weiß Grundschule um täglich eine Betreuungsstunde bis 15 Uhr zu erweitern, also wöchentlich um 5 Stunden.
- Die Randzeitbetreuung der Steigegrundschule an Freitagen bis 15 Uhr zu erweitern, also wöchentlich um 2 Stunden. In den Ferien sollen die Zeiten täglich um 2 Stunden bis 15 Uhr erweitert werden.
- Im Schülerhort wird eine Verkürzung der Betreuungszeit an Freitagen bis 16 Uhr geprüft.

Über die Beiträge ab dem Schuljahr 2026/2027 wird im Frühjahr 2026 beraten und beschlossen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n: